

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Jörn Kruse (AfD) vom 02.05.17

und Antwort des Senats

Betr.: Muslime im Rundfunkwesen – Wie ist der Status quo?

In Artikel 8 des Staatsvertrages, den der Hamburger Senat im November 2012 mit den islamischen Glaubensgemeinschaften geschlossen hat, heißt es:

„(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird sich bei künftigen Verhandlungen über die Änderungen der rundfunk- und medienrechtlichen Staatsverträge dafür einsetzen, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Rundfunkveranstalter den islamischen Religionsgemeinschaften angemessene Sendezeiten zum Zwecke der Verkündungen und Seelsorge sowie für sonstige religiöse Sendungen gewähren.

(2) Sie wird unter Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Staatsferne des Rundfunks darauf bedacht sein, dass in allen Rundfunkprogrammen die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung einschließlich der muslimischen Bevölkerung geachtet werden.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird sich bei künftigen Verhandlungen über die Änderungen rundfunkrechtlicher Staatsverträge (im Rahmen der Diskussion über die Neubesetzung der Aufsichtsgremien) dafür einsetzen, dass die islamischen Religionsgemeinschaften in den Aufsichtsgremien (NDR-Rundfunkrat, ZDF-Fernsehrat, DLR-Hörfunkrat und den entsprechenden Ausschüssen) angemessen vertreten sind.“¹

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Antworten des Norddeutschen Rundfunks (NDR) wie folgt:

- 1. Wie viel Sendezeit wird den islamischen Glaubensgemeinschaften gegenwärtig im Sinne von Paragraf 1 zur Verfügung gestellt? Bitte jeweils auch das Programm und deren Urheber nennen.*

Gemäß § 15 Absatz 2 des NDR-Staatsvertrags sind den Kirchen und den anderen über das gesamte Sendegebiet verbreiteten Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts auf Wunsch angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen, auch solcher über Fragen ihrer öffentlichen Verantwortung, zu gewähren. Für die Jüdischen Gemeinden gilt Entsprechendes. Danach stellt der NDR den islamischen Glaubensgemeinschaften keine Sendezeit im NDR-Fernsehen zur Verfügung, da sie keine Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sind.

¹ Confer Staatsvertrag Artikel 8, Paragraphen 1 – 3.

Unberührt davon sind journalistische Produktionen.

2. *Ist eine Ausweitung des „islamischen“ Programms für die Zukunft geplant?*

Falls ja, inwiefern?

Entfällt.

3. *Was versteht der Senat unter „Verkündungen“ und „sonstige religiöse Sendungen“?*
4. *Welche Inhalte sind dem Senat zufolge nicht von diesen Begriffen abgedeckt?*
5. *Unter welchen Voraussetzungen kann eine islamische Gemeinde von dem in Paragraph 1 definierten Engagement des Senats profitieren?*

Artikel 8 Absatz 1 des Vertrages mit der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB), des Rats der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V. (SCHURA) und des Verbands der islamischen Kulturzentren e.V. ist im Zusammenhang mit § 42 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages sowie § 11 Absatz 3 Satz 1 des ZDF-Staatsvertrages zu verstehen. Danach sind den evangelischen Kirchen, der katholischen Kirche sowie den jüdischen Gemeinden angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen. Gemeint sind – hier wie dort – die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstige religiöse Sendungen (siehe § 11 Absatz 3 Satz 1 des ZDF-Staatsvertrages).

Unmittelbare Rechte der islamischen Gemeinden bedürfen einer entsprechenden staatsvertraglichen Änderung. Siehe dazu auch Drs. 20/5830.

6. *Was genau ist mit der Formulierung „sittliche und religiöse Überzeugungen“ in Paragraph 2 gemeint? Bitte auch darstellen, was sinngemäß nicht unter diese Formulierung fällt.*
7. *Wer ist in Paragraph 2 mit „muslimische Bevölkerung“ gemeint?*
8. *Wie stellt der Senat sicher, dass die von einzelnen Gemeinden definierten „sittlichen und religiösen Überzeugungen“ auch von anderen Muslimen in Hamburg geteilt werden?*
9. *Inwiefern werden die „sittlichen und religiösen Überzeugungen“ der muslimischen Bevölkerung seit November 2012 geachtet? Was versteht der Senat hier unter „Achtung“?*

Das in Artikel 8 Absatz 2 verankerte Gebot, die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung zu achten, findet sich auch in § 3 Absatz 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags, § 5 Absatz 2 Satz 3 des ZDF-Staatsvertrags und § 7 Absatz 2 Satz 4 des NDR-Staatsvertrags. Die Vorgabe ist Ausdruck der vom Bundesverfassungsgericht für die Veranstaltung von Rundfunk aufgestellten Forderung nach gegenseitiger Toleranz. Die Veranstalter haben die Würde des Menschen zu achten und zu schützen und die Angebote sollen dazu beitragen, die Achtung vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Dieses rechtliche Gebot wird in dem Vertrag wiederholt, nicht erweitert oder geändert. Die beispielhafte Erwähnung der muslimischen Bevölkerung – die alle Personen umfasst, die sich mit dem muslimischen Glauben identifizieren – ergibt sich aus der Natur der Verträge. Dabei müssen die sittlichen und religiösen Überzeugungen weder innerhalb der Gesamtbevölkerung noch innerhalb bestimmter Gruppen homogen sein.

Die Verwendung von Begriffen wie „Achtung“ oder „sittliche und religiöse Überzeugungen“ folgt dem allgemeinen Sprachgebrauch.

10. *In welchen der in Paragraph 3 genannten Gremien sind gegenwärtig Muslime vertreten? Gibt es bereits Pläne, künftig Muslime hierhin zu berufen?*
11. *Hätte die Berufung eines oder mehrerer muslimischer Mitglieder eine Aufstockung der Mitgliedssitze zur Folge?*

Falls ja, gibt es dabei ein Limit?

Im ZDF-Fernsehrat (§ 21 Absatz 1 q) ii) ZDF-Staatsvertrag). Die Anzahl der Mitglieder ist gesetzlich festgelegt. Im Übrigen liegt es im Ermessen der jeweils entsendeberechtigten Gruppen, Mitglieder in die jeweiligen Gremien zu entsenden. Solange und soweit von dem Entsendungs- und Vorschlagsrecht kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.